

An die
 Finanzmarktaufsichtsbehörde
 Bereich Wertpapieraufsicht
 Otto-Wagner-Platz 5
 1090 Wien

ANGABE DER REFERENZDATEN gemäß § 17 FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015 i.d.g.F.
 durch WERTPAPIERFIRMEN und WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN
 (Bitte die umrandeten Felder lesbar ausfüllen!)

Referenzdatenmeldung für das Geschäftsjahr	20__
Unternehmensbezeichnung (Firmenwortlaut):	
Firmenadresse:	
Kontaktperson	
Kontakt (Tel., E-Mail):	

Umsatzerlöse aus Haupt- und Nebendienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2018

Hauptdienstleistungen		Nebendienstleistungen	
Z 1 Anlageberatung	€	Z 10 Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten	€
Z 2 Portfolioverwaltung	€	Z 11 Kredit-/Darlehensgewährung	€
Z 3 Annahme/Übermittlung von Aufträgen	€	Z 12 Devisengeschäfte	€
Z 6 Ausführung von Aufträgen	€	Z 13 Emissionen für Dritte	€
Z 7 Handel für eigene Rechnung	€	Z 14 WP-Dienstleistungen (Derivate)	€
Z 8 Emission/Platzierung mit fester Übernahmeverpflichtung	€		
Z 9 Platzierung ohne feste Übernahmeverpflichtung	€		
		Gesamtsumme Umsatzerlöse Z 1 – Z 14	€

Dieses Formblatt ist bestätigt vom Wirtschaftsprüfer **bis spätestens 30.06. des Folgejahres** an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu übermitteln. Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2018 entfällt diese Verpflichtung; eine Bestätigung durch den Steuerberater des Unternehmens wird empfohlen.

Bei verspätetem Einbringen oder Nichteinbringen dieses Formulars kommen die Bestimmungen des § 92 Abs. 8 WAG 2018 iVm § 70 Abs. 4 BWG bzw. des § 5 Abs. 2 VVG (Verhängung von Zwangsstrafen) zur Anwendung.

Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer

(bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2018 durch den Steuerberater möglich)

..... Datum Unterschrift und Stampiglie des Wirtschaftsprüfers
----------------	---

Hilfestellung zum Ausfüllen des Formulars für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Referenzdaten (Umsatzerlöse aus Dienstleistungen, welche auf Grundlage der Konzession gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz - WAG 2018 erbracht werden):

Als Umsatzerlöse gelten die absoluten Bruttoerlöse aus allen Geschäften, welche als Dienstleistungen im Rahmen der Wertpapierkonzession erbracht werden. An Dritte geleistete Vertriebssonderkosten wie Provisionen und Lizenzen sind demnach von den Erlösen nicht zu saldieren. Allerdings sind von diesen Umsatzerlösen jene Erlöse nicht umfasst, welche von einem Kostenpflichtigen an andere Kostenpflichtige gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 FMA-KVO 2016 weitergeleitet wurden und von Letzteren als Referenzdaten zu melden sind. Etwaige Fremdwährungsbeträge sind zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt der Einhebung der Erlöse gültig gewesen ist, in Euro umzurechnen. (§ 17 Abs. 2 FMA-KVO 2016).

Die Gewichtung der Referenzdaten gemäß § 17 Abs. 3 FMA-KVO 2016 wird durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde durchgeführt und ist nicht durch das Unternehmen selbst vorzunehmen.

Wenn reine Anlageberatungsleistungen erbracht werden, sind die Erlöse unter Z 1 einzutragen. Dazu zählen auch jene aus der Anlageberatung („Advisorytätigkeiten“) für Investmentfonds erzielten Umsatzerlöse. Wenn die Anlageberatung und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen untrennbar verbunden sind, dann sind die Erlöse aus diesen Dienstleistungen unter Z 3 in Summe anzuführen.

Die aus der Anlageverwaltung („Drittmanagement“) von Investmentfonds gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 oder aus dem übertragenen Portfoliomanagement gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG erzielten Umsatzerlöse sind gemeinsam mit den aus der Portfolioverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018 erwirtschafteten Umsatzerlösen unter Z 2 einzutragen.

Referenzdaten umfassen Umsatzerlöse aus folgenden Haupt- und Nebendienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2018:

- Z 1) Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
- Z 2) Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- Z 3) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Z 6) Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden;
- Z 7) Handel für eigene Rechnung;
- Z 8) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
- Z 9) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
- Z 10) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (Depotgeschäft);
- Z 11) Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist;
- Z 12) Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen,
- Z 13) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte;
- Z 14) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß § 1 Z 3 sowie Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 4 lit. a bis f betreffend Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in § 1 Z 7 lit. e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebenleistung in Zusammenhang stehen.

Geschäftsjahr

Ist das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweichend, so ist jenes Geschäftsjahr heranzuziehen, das im Jahr der Datenmeldung geendet hat; enden mehrere Geschäftsjahre des Unternehmens in diesem Kalenderjahr, so sind diese bei der Datenmeldung zusammengefasst zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 3 FMA-KVO 2016).